

vier Wochen, bevor es verbrauen werden kann, erreicht habe; soll der Mälzer, so oft er ein Malz von der Darre gebracht hat, hiervon alsbald dem Zirkelmeister Nachricht geben, welcher den Tag der erfolgten Abmälzung genau aufzuzeichnen und solches auf dem der Braudeputation zu behändigenden wöchentlichen Vorrathszettel zu bemerken verbunden ist.

#### § 4.

Damit aber bei einer über ein verdorbenes Bier anzustellenden Untersuchung zu einiger Gewisheit gebracht werden möge, ob die Ursache des Verderbens und Umschlagens des Bieres entweder schon in dem Braugetreide, oder in einem beim Malzen und nach solchem noch nöthigen oftmaligen Wenden desselben, oder beim Brauen und nachherigen Abwartung des Bieres verhangenen Fahrlässigkeiten, oder in andern unvermeidlichen Zufällen gelegen: so soll der Mälzer mit Zuziehung des Eigenthümers von jedem ihm zum Malzen übergebenen durren Getreide eine Probe abnehmen, und solche dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathsdeputirten überbringen, welcher sodann selbige mit einem Petschaste zu versiegeln und den Namen des Eigenthümers darauf zu bemerken, besorgt seyn wird.

#### § 5.

Im Falle nun bei anzustellender Untersuchung der Mälzer einer Verwahrlosung des Malzes überführt würde, so soll er nicht nur des ansonst zu fordern habenden Lohns gänzlich verlustig gehen, und zu Abstattung der durch die Untersuchung erwachsenen Unkosten angehalten, sondern auch überdies mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden seines Diensts entsetzt werden.

#### § 6.

Ueberhaupt hat der Mälzer jeglicher Bevortheilung sich zu enthalten, den brauenden Bürgern etwas nicht zu verwahrlosen oder zu veruntrauen, vielmehr allen Schaden möglichst zu verhüten, mit dem in der Brauordnung selbst angefügten Taxe, vom 19. September 1809 für ihn festgesetzten Lohne und Biere, so lange hierunter einige Abänderung nicht erfolgt, sich zu begnügen und unerlaubte Zugänge sich nicht anzumassen, auch ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe, nicht zu fordern, oder anzunehmen, nicht minder dahin zu trachten, und dafür einzustehen, daß von seinen Leuten, es seyn nun Gesellen, Knechte oder andere Gehülffen, dem allen nicht zuwider gehandelt werde.